



Kooperationsvereinbarung

für Aktionen im Rahmen der Aktivierungskampagne 2022 der Bayerischen Staatsregierung

Der Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R.
vertreten durch die Vorsitzende Sophia Sauerhöfer und den amtierenden Vorsitzenden Wolfgang Häusler
diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Richter

- nachfolgend Stadtjugendring genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

schließen folgende Vereinbarung.

§ 1 Ziel und Zweck

In der Stadt Ansbach findet 2022 eine Veranstaltung im Rahmen der Aktivierungskampagne des BJR statt. Im Rahmen des Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist der BJR beauftragt, eine Medienkampagne sowie Maßnahmen zu entwickeln, die Perspektiven für Jugendliche schafft, die Partizipation junger Menschen stärkt und Jugendarbeit unterstützt.

Die Kampagne soll der durch die Corona-Pandemie verursachten Isolation und Passivität junger Menschen sowie dem Frust und der Erschöpfung vieler Mitarbeitender in der Jugendarbeit entgegenwirken. Hauptziel soll dabei sein, junge Menschen (wieder) neu für die Angebote der Jugendarbeit vor Ort zu gewinnen.

§ 2 Vereinbarungsgegenstand

Ziel der Kooperation ist es Begegnungsmaßnahmen für junge Menschen oder Mitarbeitende der Jugendarbeit zu ermöglichen und (wieder) neu für die Angebote der Jugendarbeit vor Ort zu gewinnen.

Die Aktivierungskampagne ist bis 31.12.2022 befristet. Die Mittel können nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Der Zeitpunkt der Kostenentstehung für die Aktivitäten muss im Kalenderjahr 2022 liegen.



§ 3 Pflichten des Stadtjugendrings

Der Stadtjugendring verpflichtet sich für o.g. Aufgaben einen Kooperationsbeitrag von bis zu

Euro

zu leisten.

Der Beitrag kann für angemessene Honorar-, Reise- und Sachkosten verausgabt werden.

§ 4 Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich die Maßnahme wie in der Interessensbekundung beschrieben umzusetzen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich weiterhin zur Abgabe eines **Verwendungsnachweises**. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 4 Wochen nach der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Letztmöglicher Termin für die Abgabe des Verwendungsnachweises und die damit verbundene Auszahlung ist der **30.11.22**.

Für den Verwendungsnachweis ist das Formular zu verwenden, das auf der Homepage des SJR zum Download zur Verfügung steht.

Der Verwendungsnachweis muss gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erstellt werden.

Er beinhaltet:

- Sachbericht
- Einzelaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend folgender Gliederung Honorare, Reisekosten, Sachkosten
- Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund der Ausgabe/Einnahme und Betrag
- ggf. Teilnehmendenliste (optional)
- ggf. Ehrengäste/Liste der Eingeladenen (optional)

Der Kooperationspartner nimmt Kenntnis von:

Doppelförderung: Der Kooperationspartner versichert keine anderweitige Förderung aus Mitteln des Freistaats Bayern/BJR für diese Maßnahmen zu erhalten. Zum Beispiel ist eine Förderung aus JBM Mitteln und dieser Kooperation nicht möglich.

AN-Best-P: Der Kooperationspartner bestätigt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Kenntnis genommen wurden und sichert deren Einhaltung zu.

Versicherungsschutz: Der Kooperationspartner bestätigt, dass er für den Versicherungsschutz der Maßnahme eigenverantwortlich sorgt.

Öffentlichkeitsarbeit:

Bei allen Aktivitäten muss folgender Hinweis zwingend verwendet werden:



„Dieses Projekt wird aus dem ‚Bayerischen Aktionsplan Jugend‘ des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.“

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Logos des Stadtjugendrings Ansbach, des Bayerischen Jugendrings, zum Aktionsplan Jugend und die Wort-Bildmarke des StMAS enthalten sein. Die Logopakete stehen unter auf der Homepage des SJR zum Herunterladen zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz

Der Kooperationspartner versichert, sich an die geltenden Regelungen der DSGVO zu halten und nur Bilder zu veröffentlichen, bei denen die Freigabe des:r Urhebers:in vorliegt.

Gesundheits- und Hygienekonzept

Der Kooperationspartner versichert, dass ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept nach den geltenden staatlichen Richtlinien und den Empfehlungen des BJR erarbeitet und für das Angebot umgesetzt wird.

§ 5 Verantwortung, Sorgfaltspflichten

Der Stadtjugendring und der Kooperationspartner verpflichten sich zur sorgfältigen Umsetzung des Projekts und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Bei Uneinigkeiten versichern sich die Partner gegenseitig alles zu tun, um diese kollegial zu lösen

§ 6 Kooperationsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung endet automatisch am 31.12.2022.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig zwecks Gelingens des Vorhabens unterstützen und den Vertrag partnerschaftlich erfüllen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.

Unwirksame Einzelbestimmungen oder Regelungslücken werden entsprechend dem beabsichtigten Zweck dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch wirksame Bestimmungen ersetzt/ergänzt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtjugendring Ansbach
Michael Richter (Geschäftsführer)

Kooperationspartner:in/Ansprechpartner:in